

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Colette Thiemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Weitere Fragen zum Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Sanierung von Schloss Marienburg: Welche Verantwortung trägt das Land Niedersachsen bei den Vergabeverfahren zur Sanierung von Schloss Marienburg?**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Colette Thiemann (CDU), eingegangen am 20.12.2024 - Drs. 19/6197, an die Staatskanzlei übersandt am 02.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 03.02.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Antwort auf die Kleine schriftliche Anfrage in der Drs. 19/5177 wurden verschiedene Details des Vergabeverfahrens dargelegt, welche Nachfragen zur Vergabeentscheidung auslösen. Insbesondere stellt sich aus Sicht der Fragestellerinnen die Frage, ob gesetzliche Anforderungen sowie Maßgaben zur Transparenz des Vergabeprozesses sowie zur Gleichbehandlung der Bieter ordnungsgemäß berücksichtigt wurden.

Die Ausschreibungen zur Sanierung von Schloss Marienburg, insbesondere für die Beauftragung eines Generalplaners und eines Projektsteuerers, regen Fragen zu rechtlichen Grundlagen und zur Zuständigkeit an. In den bisherigen Ausführungen der Landesregierung wurde auf die Stiftung Schloss Marienburg als privatrechtlichen Träger verwiesen, dennoch bleiben nach Ansicht von Experten Unklarheiten, ob das Land Niedersachsen durch die Beteiligung im Stiftungsvorstand eine wesentliche Rolle bei den Ausschreibungen gespielt hat und welche rechtliche Verantwortung gegebenenfalls daraus resultiert.

**1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage hat die Stiftung Schloss Marienburg die Ausschreibungen für die Beauftragung eines Generalplaners und eines Projektsteuerers durchgeführt? Beruht dies auf der Stiftungssatzung oder gab es weitere rechtliche Vorgaben oder Weisungen, die dabei beachtet wurden?**

Im Koordinierungsgespräch zur Zuwendungsbaumaßnahme „Sanierung des Schlosses Marienburg in Pattensen“ zwischen der Behörde der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der Stiftung Schloss Marienburg, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), der unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörde und der Bundesbauverwaltung am 22.06.2022 wurde festgestellt, dass die Stiftung Schloss Marienburg das Verfahren als öffentlicher Auftraggeber i. S. von § 99 GWB durchführt. Das Vergaberecht muss somit von der Stiftung vollständig eingehalten werden.

2. In der oben genannten Antwort der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass das Vergabeverfahren von einer Stiftung des privaten Rechts durchgeführt wurde. Es ist jedoch öffentlich bekannt, dass zwei der fünf Mitglieder des Stiftungsrats von der Landesregierung gestellt werden.

a) Inwiefern hat das Land Niedersachsen über die im Stiftungsvorstand vertretenen Regierungsmitglieder auf die Entscheidung zur Ausschreibung und Vergabe der Aufträge Einfluss genommen?

Das MWK war als Zuwendungsgeber in die Vorbereitung der Vergaben beratend eingebunden. Insbesondere hat das MWK im intensiven Austausch mit der BKM und der Bundesbauverwaltung darauf hingewirkt, die Vergabereife zu ermöglichen, indem sichergestellt wurde, dass das Vorprojekt „Planungs- und Projektsteuerungsleistungen“ zu Stande kommen konnte und seine Finanzierung durch entsprechende Bewilligungsbescheide gesichert wurde, da insbesondere die ersten beiden Vorstände der Stiftung Schloss Marienburg diese Aufgabe nicht ohne entsprechende Unterstützung bewältigen konnten. Die damalige Hausleitung des MWK hat die zuständigen Fachreferate mit diesen Aufgaben betraut, war über alle genannten Vorgänge fortlaufend informiert und hat den jeweiligen Entscheidungsschritten zugestimmt. Es sei darauf hingewiesen, dass die vom MWK benannten Mitglieder des Stiftungsrates in regelmäßigen Abständen über die Sachstände informiert wurden und werden.

b) Welche Rolle spielten die Regierungsmitglieder in diesem Entscheidungsprozess?

Auf die Antwort zu Frage 2 a wird verwiesen.

c) Gab es Abstimmungssitzungen, Treffen physisch oder digital, zu Fragen der Ausschreibung und/oder der Vergabe?

Ja.

d) Welche Grundlagen/Erwägungen lagen der Entsendung von zwei Mitgliedern in den Stiftungsrat landesseitig zugrunde?

Die Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates durch das MWK folgt dem in der Satzung festgeschriebenen und im Stiftungsgeschäft nachvollzogenen Wunsch des Stifters Ernst August Erbprinz von Hannover. Das MWK hat darüber auf Ersuchen des Stifters eine Vereinbarung mit diesem getroffen. Grundlage für diese Entscheidung ist einerseits die herausragende Bedeutung des Kulturdenkmals Schloss Marienburg und seines kulturhistorischen Inventars. Zum anderen stand bei Errichtung der Stiftung bereits fest, dass erhebliche Haushaltsmittel des Landes für den Erhalt des Schlosses aufgewendet werden würden. Die Einwilligung in die Bitte des Stifters, zwei Mitglieder des Stiftungsrates durch das MWK zu benennen, erfolgte daher auch, um im Stiftungsrat über den sachgerechten und nachhaltigen Umgang der Zuwendungsempfängerin mit öffentlich finanzierten Investitionen wachen zu können.

e) Welche Rolle haben die Regierungsmitglieder im Stiftungsrat konkret bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gespielt? Haben sie an der Entscheidung über die Auswahl der Bieter, der Gewichtung der Zuschlagskriterien oder sonst vergaberelevanter Prozesse direkt mitgewirkt? In welche Prozesse waren sie auch abstimmungsrelevant eingebunden?

Die damalige Hausleitung des MWK ist über den Fortgang des Prozesses fortlaufend unterrichtet worden. Die zuständigen Fachreferate waren damit betraut, den Prozess beratend zu begleiten. Die genannten Entscheidungen wurden jeweils eigenverantwortlich vom Stiftungsvorstand als Vertreter der Auftraggeberin getroffen, es gab folglich keine Mehrheitsentscheidungen.

f) Wer hat die Ausschreibungsunterlagen und Zuschlagsunterlagen unterzeichnet? Waren es die Mitglieder des Stiftungsrats oder wurde dies durch eine andere Instanz der Stiftung oder durch die eingeschaltete Kanzlei vorgenommen?

In den Bekanntmachungen der beiden Ausschreibungen von Projektmanagement- und Planungsleistungen wurde die Stiftung Schloss Marienburg, vertreten durch den Stiftungsvorstand, als Auf-

traggeber genannt und darauf hingewiesen, dass die einzureichenden Unterlagen auch der unterstützenden Kanzlei zugänglich gemacht würden. Der Bekanntmachung der Ausschreibungsunterlagen durch die damit beauftragte Kanzlei war jeweils die Freigabe durch den Stiftungsvorstand vorausgegangen. Eine Unterschrift trugen die auf den entsprechenden Plattformen veröffentlichten Unterlagen nicht. Die Zuschlagsunterlagen wurden vom jeweiligen Stiftungsvorstand unterzeichnet. Gleichwohl waren sich die Stiftungsvorstände und die beratend am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen über die zu treffende Auswahl in beiden Verfahren einig.

- g) Gibt es zu den Verfahren Vermerke, Protokolle und Ähnliches, und wer hat diese ausgefertigt und unterschrieben, und wer war vor Zuschlagsentscheidung mit welchen Befugnissen Ressort- und stiftungsseitig konkret eingebunden?**

Die Vergabeakten sind von der beauftragten Kanzlei angelegt worden und sowohl der Stiftung Schloss Marienburg als auch dem Zuwendungsgeber MWK nach Abschluss der Verfahren zur Verfügung gestellt worden.

- h) Gilt die Stiftung weiterhin als privatrechtlicher Träger, oder führt die Beteiligung der Landesregierung im Stiftungsrat dazu, dass die Landesregierung auch im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist (bitte mit Begründung)?**

Die Stiftung ist im Zuwendungsbauverfahren öffentlicher Auftraggeber i. S. von § 99 Nr. 4 GWB.

- i) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Mitwirkung der Landesregierung im Stiftungsrat, insbesondere im Hinblick auf Transparenz- und Auskunftspflichten gegenüber dem Landtag, wenn Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Geldern getroffen werden?**

Die geltenden Gesetze sind anzuwenden, sowohl hinsichtlich der Auskunftspflichten gegenüber dem Landtag, als auch hinsichtlich der Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter.

- 3. In der oben genannten Antwort der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass das Vergabeverfahren nach der „Richtlinie für den Zuwendungsbau des Bundes“ (RZBau) durchgeführt wurde und dass eine spezialisierte Anwaltskanzlei für die Vergabeverfahren eingeschaltet wurde.**

- a) Welche Rolle spielt das Land Niedersachsen bei der Anwendung der „Richtlinie für den Zuwendungsbau des Bundes“ (RZBau), und in welchem Umfang beeinflusste diese Richtlinie das Ausschreibungsverfahren?**

Das Land Niedersachsen ist neben der Bundesrepublik Deutschland der weitere Zuwendungsgeber im Verfahren. Die RZBau hatte keine Relevanz für das nach den allgemeinen Vorgaben für europaweite Ausschreibungen durchgeführte Verfahren selbst. Vielmehr war sie ursächlich dafür, dass zur Finanzierung der „Projektsteuerungs- und Planungsleistungen“ ein Vorprojekt bewilligt werden musste, innerhalb dessen die Ausschreibungsverfahren durchzuführen waren.

- b) Musste die Kanzlei, die für die Begleitung der Vergabeverfahren eingeschaltet wurde, selbst in einem Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden, um die Vorgaben der Transparenz und des Wettbewerbs nach § 97 Abs. 1 GWB und § 3 VgV zu gewährleisten?**

Da der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwerts lag, hat der damalige Stiftungsvorstand am 12.03.2021 fünf Kanzleien zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Unter den drei daraufhin eingegangenen Angeboten hat der damalige Stiftungsvorstand anhand einer Bewertungsmatrix die beauftragte Kanzlei ausgewählt und ihr am 13.04.2021 den Zuschlag erteilt.

- c) Falls ja, wie und wann wurde dieses Vergabeverfahren durchgeführt? Falls nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurde von einer Ausschreibung der Beratungsdienstleistungen abgesehen?**

Bei dem zu vergebenden Auftrag handelte es sich um eine anwaltliche Rechtsberatung und somit um eine freiberufliche Leistung nach dem EstG. Abweichend von VV Nr. 1.2.2 zu § 55 LHO war die

VOL/A nicht anzuwenden, weil Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit zu erbringen waren, deren Auftragswerte den in der Vergabeordnung (VgV) festgelegten Schwellenwert nicht erreichten (§ 2 Nr. 3 VgV). Daher waren die VV zu § 55 LHO zu berücksichtigen.

- d) Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der Kanzlei berücksichtigt, und wie wurde sichergestellt, dass die Kanzlei über die notwendige Expertise im Bereich des Zuwendungsbaus und des Vergaberechts verfügt?**

Grundlage für die Bewertung der Bieter war die Wirtschaftlichkeit der Angebote. Indikatoren waren die (formale) Eignungsprüfung, die Identifizierung der Prüfungsschwerpunkte in den durchzuführenden Vergabeverfahren, Zeitplanung, Honorar, Auslagenpauschale und Nebenkosten, Referenzen und Ansprechpartner. Es waren Referenzen und Eigenerklärungen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Vergaberecht sowie in der vergaberechtlichen Begleitung von Großprojekten vorzulegen.

- e) Wer hat die Beauftragung der Kanzlei unterzeichnet? War es der Stiftungsrat - oder der Stiftungsvorstand oder eine andere Instanz?**

Dem MWK liegt eine Mail des damaligen Stiftungsvorstands an die ausgewählte Kanzlei vor, mit der diese über den Zuschlag informiert wurde.

- 4. In der oben genannten Antwort der Landesregierung wird auf die Frage nach den Gründen für das Ausscheiden von Bewerbern angegeben, dass zwei Bewerber wegen unzureichender Referenzen und Versicherungen ausgeschlossen wurden.**

- a) Es wird in der oben genannten Antwort der Landesregierung erwähnt, dass eine spezialisierte Kanzlei das Vergabeverfahren durchgeführt hat. Wurden von der Kanzlei oder anderen Personen fehlende oder unvollständige Unterlagen bei den Bietern nachgefordert, wie es nach § 56 Abs. 2 VgV zulässig ist?**

Ja.

- b) Wie viele Bieter haben nach Aufforderung Unterlagen nachgereicht, und wie wurde mit den Bietern verfahren, die trotz Aufforderung keine vollständigen Unterlagen vorlegen konnten? Wurden alle Bieter über die Gründe für einen möglichen Ausschluss transparent informiert?**

Es haben zwei Bieter Unterlagen nachgereicht. Einer dieser Bieter konnte seinen Teilnahmeantrag durch die Nachreichung vervollständigen und wurde zur Abgabe eines Erstantgebots aufgefordert. Der andere Bieter wurde darüber informiert, dass dem Fehlen eines Eignungskriteriums durch seine Nachreichung nicht abgeholfen werden konnte. Daher musste zwingend ein Ausschluss erfolgen, ohne dass der Auftraggeber hier ein Ermessen gehabt hätte.

- c) Inwiefern wurden die Mitglieder der Landesregierung im Stiftungsrat gegebenenfalls über den Status dieser Nachforderungen und den Ausschluss bestimmter Bieter informiert, und waren sie in die Entscheidung darüber eingebunden?**

Die beauftragte Kanzlei hat sich dazu mit ihrem Auftraggeber, der Stiftung Schloss Marienburg, vertreten durch die jeweiligen Stiftungsvorstände, abgestimmt. Eine Befassung des Stiftungsrates hat hierzu nicht stattgefunden.

5. Es wird in der oben genannten Antwort der Landesregierung darauf hingewiesen, dass das Kriterium „Projektumsetzungskonzept“ mit 600 von 1000 Punkten gewichtet wurde, während das „Gesamthonorar“ 375 Punkte erhielt.

- a) § 58 Abs. 2 VgV sieht eine Gewichtung im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit vor. Wie ist es vor diesem Hintergrund zu den o. g. Gewichtungen - insbesondere des nicht monetären Kriteriums - gekommen?

Die Gewichtung erfolgte in Abstimmung zwischen der beauftragten Kanzlei und ihrer Auftraggeberin, der Stiftung Schloss Marienburg, vertreten durch ihren Stiftungsvorstand.

- b) Warum wurde diese Gewichtung im Fall des Generalplaners abweichend gestaltet?

Das Ausschreibungsvolumen der Generalplanungsleistungen lag deutlich höher als das der Projektsteuerungsleistungen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurde daher im Fall der Generalplanungsleistungen die Höhe des geforderten Honorars etwas stärker gewichtet.

- c) Wurden die 600 Punkte für das Projektumsetzungskonzept, welches sich in fünf Unterpunkte (Projektstruktur, Rahmenterminplan, Risikomanagement, Organisation des Personals, Qualifikation der Projektleitung) aufteilt, gleichmäßig gewichtet? Falls nein, wie wurden die 600 Punkte auf die einzelnen Unterpunkte verteilt?

Die Punkte wurden gleichmäßig gewichtet.

- d) Welchen Anteil hatten die einzelnen Unterpunkte des Projektumsetzungskonzepts an der Gesamtbewertung, und auf welcher Grundlage wurde diese Gewichtung festgelegt?

Auf die Antwort zu Frage 2 in der Drucksache 19/5177 wird verwiesen.

6. Die Bewertung der Projektumsetzungskonzepte erfolgte nach relativer Bewertung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Abstände zwischen den Bietern im Rahmen der Bewertung transparent und nachvollziehbar gestaltet wurden.

- a) Wurde bei der Bewertung der Angebote die Vorgabe zur Transparenz nach § 97 Abs. 1 GWB berücksichtigt?

Ja. Die entsprechenden Informationen wurden in den Verfahrensbedingungen bekanntgegeben.

- b) Die Verwendung des Begriffs „Ermessen“ in Bezug auf die Festlegung der Kriterien und deren Gewichtung wirft die Frage auf, ob hierbei eine systematische und objektive Methodik zur Bewertung der qualitativen Kriterien (z. B. das Projektumsetzungskonzept) angewandt wurde. Welches spezifische Ermessen wurde der Stiftung eingeräumt, und wie wurde dokumentiert, dass dieses Ermessen in transparenter und nachvollziehbarer Weise ausgeübt wurde?

Die Festlegung erfolgte in Abstimmung zwischen der durch den Stiftungsvorstand vertretenen Auftraggeberin und der beauftragten Kanzlei. Es liegen der Landesregierung keine Hinweise darauf vor, dass in dieser Hinsicht von der rechtlich gebotenen Verfahrensweise abgewichen worden sein könnte.

- c) Gab es eine Dokumentation, wie die Bewertung der qualitativen Kriterien (z. B. Projektumsetzungskonzept) genau erfolgte, und wie wurden die Bewertungen im Verhältnis zueinander durchgeführt (bitte Kriterien detailliert darlegen)?

Ja. Auf die Antworten zu den Fragen 5 c und 6 b wird verwiesen.

**7. In der oben genannten Antwort der Landesregierung wird zu Frage 5 ausgeführt, dass den Teilnehmern des Vergabeverfahrens zur Projektsteuerung die HOAI-Leistungsbilder bekannt waren, die an den Generalplaner vergeben werden sollten. Dennoch bleibt offen, wie die Teilnehmer ohne genaue Kenntnis des Planungsumfangs ein realistisches Angebot zur Projektsteuerung abgeben konnten.**

**a) Wie wurden die Teilnehmer des Vergabeverfahrens konkret über den Umfang der Generalplanungsleistungen informiert, wenn zu diesem Zeitpunkt (September 2022) der Generalplaner noch nicht beauftragt war?**

Den Teilnehmern wurden im Verfahren die dem Planungsumfang zugrunde liegenden Befunduntersuchungen und Schadenskartierungen sowie die Zuwendungsbescheide für die Planungsleistungen zur Verfügung gestellt.

**b) Inwiefern waren die Teilnehmer in der Lage, ohne die konkreten Planungsdetails des Generalplaners eine belastbare Kalkulation für die Projektsteuerung vorzunehmen, insbesondere da der Generalplaner erst im Juli 2023 beauftragt wurde?**

Den Teilnehmern am Ausschreibungsverfahren „Projektsteuerung“ konnten naturgemäß keine anderen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden als den Teilnehmern am Ausschreibungsverfahren „Generalplanung“. Es war gerade die Absicht der Zuwendungsgeber, eine Projektsteuerung mit der Begleitung der Leistungsphasen 1 bis 4 der HOAI zu betrauen. „Genauere Planungsdetails“ im mutmaßlichen Sinne der Frage können frühestens nach Abschluss der Leistungsphase 2 vorliegen. Eine Hinzuziehung der Projektsteuerung erst zu diesem Zeitpunkt hätte die Absicht der Zuwendungsgeber konterkariert, ein konsequentes Controlling der Einhaltung von Zeit- und Kostenrahmen bei möglichst weitgehender Erreichung der durch die Befunduntersuchungen vorgegebenen Sanierungsziele zu gewährleisten.

**c) Wurde den Bietern eine detaillierte Übersicht über die voraussichtlichen Planungsumfänge zur Verfügung gestellt, oder basierten die Angebote auf unvollständigen Informationen? Falls ja, inwiefern beeinträchtigte dies die Fairness des Vergabeverfahrens?**

Den Bietern wurden die Informationen in dem Umfang zur Verfügung gestellt, der zum Zeitpunkt des Verfahrens vorlag.

**8. In der oben genannten Antwort der Landesregierung (zu Frage 6) wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtvergabe an einen Generalplaner aufgrund „denkmalrechtlicher und gestalterischer Gründe“ sowie der Festlegung des Zuwendungsgebers Bund entschieden wurde. Die Begründung verweist auf die Reduzierung von Haftungsrisiken und die Notwendigkeit einer einheitlichen planerischen Lösung.**

**a) Wurde eine Analyse durchgeführt, um zu prüfen, ob eine Losvergabe (z. B. für einzelne Planungsabschnitte oder Disziplinen) mit geringeren wirtschaftlichen oder technischen Risiken verbunden gewesen wäre? Falls ja, wie fiel diese Analyse aus?**

Auf Anregung der Bundesbauverwaltung hat die Stiftung Schloss Marienburg eine Vergabekonzeption erstellen lassen, die am 26.01.2021 vorgelegt wurde. Die Varianten „Generalplanung“ und „Planungspakete“ wurden darin abgewogen. Empfohlen wurde die Vergabe von Generalplanungsleistungen.

**b) Welche konkreten „denkmalrechtlichen und gestalterischen Gründe“ machten eine Losvergabe unpraktikabel, insbesondere da in anderen komplexen Denkmalschutzprojekten durchaus auf eine Losvergabe zurückgegriffen wurde?**

In der Vergabekonzeption wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass denkmalrechtliche Anforderungen bei einer Vergabe in einzelnen Planungsabschnitten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand und mit erheblichen Reibungsverlusten einzuhalten wären. Aufgrund der Komplexität des Projekts

und der starken Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Planungsdisziplinen werde es unerlässlich sein, eine einheitliche planerische Lösung für das gesamte Gebäude zu entwickeln, da sonst ein „Flickenteppich“ an planerischen Lösungen drohe.

- c) Die Antwort führt die Vermeidung von „Reibungsverlusten“ als Begründung für die Gesamtvergabe an. Wie wurde sichergestellt, dass die Auswahl eines einzigen Generalplaners nicht zu einer Monopolisierung und damit zu einem Mangel an Wettbewerb führte, was dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 97 Abs. 1 GWB widerspricht?**

Durch die europaweite Ausschreibung der Leistungen sowie die eingehende Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote.

- 9. Es wird mitgeteilt, dass zwei Bewerber aufgrund fehlender Erklärungen/Nachweise ausgeschlossen wurden. Dabei konnte nur ein Bewerber die fehlenden Dokumente nachreichen.**

- a) Welche spezifischen Erklärungen oder Nachweise haben den Bewerbern gefehlt? Handelte es sich um zentrale Dokumente, die für die Bewertung der Eignung erforderlich waren, oder nur um formal unvollständige Einreichungen?**

Es handelte sich um Dokumente, deren Nichtvorliegen den Ausschluss aus dem Verfahren nach sich ziehen musste.

- b) Welche Frist wurde den betroffenen Bewerbern zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gesetzt, und wie wurden die Bieter über den möglichen Ausschluss informiert?**

Den Bewerbern wurde über eine Mitteilung auf der Vergabepattform eine Frist von drei Tagen gesetzt. Der Hinweis, dass der Teilnahmeantrag andernfalls nicht würde berücksichtigt werden können, erfolgte auf demselben Weg.

- c) Warum konnte der zweite Bewerber die Nachforderungen nicht fristgerecht erfüllen? Gab es Kommunikation oder Nachfragen seitens des Bewerbers, um die Dokumente nachzureichen? Falls ja, warum wurde dies nicht zugelassen?**

Der Bewerber hat Dokumente nachgereicht, die jedoch die notwendigen Nachweise nicht enthielten.

- 10. In der oben genannten Antwort der Landesregierung (zu Frage 9) wird darauf hingewiesen, dass der Zeitplan im Rahmen der Leistungsphase 1 neu aufgestellt wird, um dringende Maßnahmen zu priorisieren.**

- a) Wurde im Zuge der Ausschreibung ein konkreter Rahmenterminplan vorgelegt, oder wurde den Bietern offengelassen, ihre eigenen Zeitpläne vorzuschlagen? Falls Letzteres zutrifft, wie wurde eine Vergleichbarkeit der angebotenen Zeitpläne sichergestellt?**

In der Leistungsbeschreibung wurden den Bietern mitgeteilt, dass die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2030 angestrebt sei und dass der Auftragnehmer seine Leistungen auf die Einhaltung dieses Terminziels auszurichten habe.

- b) Welche spezifischen Maßnahmen wurden als „dringendste“ Arbeiten priorisiert, und wie wurde die Reihenfolge dieser Maßnahmen im Zeitplan festgelegt?**

Der Stiftungsrat der Stiftung Schloss Marienburg hat am 04.07.2024 folgende Priorisierung der Maßnahmen beschlossen: 1. Schadensabwehr, 2. Sicherung/Wiederherstellung der Standfestigkeit, 3. Wiederherstellung des Witterungsschutzes, 4. Schaffung von trockenem Innenklima, 5. Leitungsverlegungen „unter Putz“ vor Wiederherstellungen der Oberflächen, 6. Restaurierungsarbeiten,

7. Schönheitsreparaturen. Der Zeitplan für die Leistungsphasen 3 bis 8 wird aktuell zwischen Generalplanung und Projektsteuerung abgestimmt und den Organen der Stiftung anschließend zur Beschlussfassung vorgelegt.

- c) Inwiefern wurde den Bietern mitgeteilt, dass im laufenden Planungsprozess eine Priorisierung vorgenommen würde, die möglicherweise ihre ursprünglichen Planungen oder Angebote beeinflusst?**

Die Notwendigkeit der Priorisierung hat sich aus der Grundlagenermittlung und Vorplanung ergeben. Die aktualisierte Befunduntersuchung von 2021/2022, die der Ausschreibung zugrunde lag, ging noch davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für sämtliche darin beschriebenen Maßnahmen ausreichen würden.